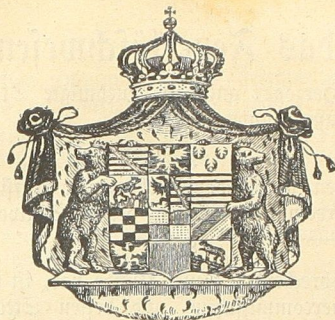


Erscheint:

Dienstag, Mittwoch,  
Freitag, Sonnabend.

Bestellung bei allen Postanstalten  
für Köthen bei Hrn. P. Schetter,  
für Bernburg bei Hrn. H. G. Becker,  
für Coswig bei Hrn. C. Menge.



Preis:

Jährlich . . . . . 1½ Thlr.  
Vierteljährlich . . . 12½ Sgr.

Insertionsgebühren:

Die gespaltene Corpszeile  
für Inländer 6 Pf.,  
für Auswärtige 1 Sgr.

# Anhaltischer Staats-Anzeiger.

N<sup>o</sup> 63.

Dessau, Dienstag, den 25. April

1865.

Mit dem heutigen Staats-Anzeiger wird ausgegeben:

Protokoll der XIII. Sitzung des zweiten Anhaltischen Landtages.

## Amtlicher Theil.

**Bekanntmachung.** — Se. Hoheit, der Herzog von Anhalt, haben dem Förster Mohs in Bockerde die unterthänigst nachgesuchte Beförderung in den Ruhestand vom 1. Mai d. J. in Gnaden bewilligt und als dessen Dienstinachfolger den Revierjäger Behr in Rosslau mit dem Titel „Förster“ gnädigst zu ernennen geruhet.

**Bekanntmachung.** — Nach §. 18. des Impfreferats vom 18. Februar 1860 hat jedesmal ein Mitglied des Gemeinde-Vorstandes dem vom Bezirks-Impfarzte angeordneten **Impfungstermine** im betreffenden Orte beizuwohnen, resp. das von Letztem aufgenommene Protokoll mit zu unterschreiben. Da dies im vergangenen Jahre Seitens mehrerer Gemeinde-Vorstände des Kreises nicht geschehen und in Folge dessen von Herzoglicher Regierung zu Dessau gerügt worden ist, so weisen wir die sämtlichen Gemeinde-Vorstände hierdurch an, den Bestimmungen im oben gedachten Paragraphen für die Folge pünktlichst nachzukommen.

Köthen, 19. April 1865.

Herzoglich Anhaltische Kreis-Direction.  
Bramigk.

**Öffentliche Anzeige.** — Bei einem wegen Diebstahls in Untersuchung befindlichen Einwohner von Klewitz sind verschiedene Gegenstände mit Beschlag belegt worden, über deren rechtlichen Erwerb sich der Besitzer nicht ausweisen kann, namentlich:

eine Partie geschmolzenes **Zinn**,  
zehn Stück **altes Eisen** von verschiedener Qualität und Schwere,  
vier Stück von **Kupferrohren**,  
eine halbe **Kreuzleine**.

Die rechtmäßigen Eigenthümer dieser Sachen und Alle, welche über dieselben näheren Aufschluß geben können, werden hierdurch aufgefordert, sich bei uns zu melden, mit dem Bemerkten, daß hierdurch für sie Kosten nicht entstehen.

Zeßnitz, 22. April 1865.

Herzoglich Anhaltische Kreisgerichts-Commission.  
West.



## Statut über das Feuerlöschwesen in Neudorf.

Das von Sr. Hoheit, dem Herzoge, gnädigst genehmigte Statut über das Feuerlöschwesen in Neudorf, welches folgendermaßen lautet:

### §. 1.

Das gesammte Feuerlöschwesen in Neudorf steht unter Aufsicht und Direction des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters.

### §. 2.

Wer von einem im Orte ausbrechenden Feuer Kunde hat, ist verpflichtet, davon dem Gemeinde-Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter, wenn solche im Orte wohnhaft sind, sofortige Anzeige zu machen.

### §. 3.

Bei entstehendem Feuer werden die üblichen Feuer-signale, nämlich Anschlagen der Sturmglöcke und Blasen der Nachtwächter in das Horn während der Nachtzeit durch drei kurz auf einander folgende Stöße, gegeben und solche in allen Straßen des Ortes wiederholt.

Der Nachtwächter hat außerdem mittelst Anklopfens an die Thüren und Fensterläden die Einwohner, besonders die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, den Polizeidiener und die Spritzenleute zu wecken, wobei er fortgesetzt in das Horn stößt.

### §. 4.

Sobald durch die Feuer-signale oder sonst Kenntniß von dem Ausbruche eines Feuers gegeben wird, hat sich jeder Feuerdienstpflichtige sofort nebst den zur Dienstleistung bestimmten Werkzeugen zu den Löschgeräthschaften, resp. zu der Brandstelle zu begeben, woselbst er sich der Abtheilung, zu welcher er gehört, anschließt. An der Brandstelle und überhaupt im Dienste hat sich Jedermann ruhig, anständig und fleißig zu benehmen.

Nach geschehener Dämpfung des Feuers haben die Feuerdienstpflichtigen, wenn es erfordert wird, die Feuerlöschgeräthschaften wieder in die für letztere bestimmten Räume zurückzuschaffen. Bei längerer Dienstleistung wird überall für Ablösung gesorgt werden. Niemand darf jedoch ohne zuvor eingeholte Erlaubniß seiner Vorgesetzten den Dienst verlassen.

### §. 5.

Wenn in dunkler Nacht Feuer ausbricht, so haben die Bewohner in der Nähe der Brandstätte und die in denjenigen Straßen, in welchen des Feuers wegen viel Passage ist, wohnenden Einwohner Licht in die nach den Straßen zu gelegenen Fenster zu stellen.

### §. 6.

Niemand darf bei einer Feuersgefahr einen Brunnen verschließen oder das Wasserschöpfen Behufs Löschung des Feuers verhindern.

### §. 7.

Wenn bei starkem Froste Feuer ausbricht und zu befürchten steht, daß die Spritzen einfrieren werden, so haben die hiesigen Einwohner, insbesondere die Schmiede, auf Erfordern sofort heißes Wasser zu machen und die dazu benöthigten Gefäße herzuliehen. Die dadurch entstehenden Unkosten werden, wenn deren Erstattung beansprucht wird, aus der Orts-Feuerkasse ersetzt. Diese Kosten werden vom Gemeinde-Vorstande festgesetzt und findet hiergegen ein Recurs nicht statt; ebenso ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

### §. 8.

Bei dem Ausbruche eines Feuers sind auf Anordnung des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters nach den nahe gelegenen Ortschaften ungesäumt reitende Boten zu entsenden, welche um Hülfe bitten. Auch ist dem Kreis-Director und event. dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter durch reitende Boten sofort Nachricht zu geben.

### §. 9.

Die Verpflegung, welche sich nur auf auswärtige Hülfsmannschaften und deren Gespanne erstreckt, liegt einem Gemeinde-Beamten ob, welchen der Ortschulze bestimmt.

Zur Unterstützung werden demselben die nöthigen Assistenten beigegeben.

Die erforderlichen Lebensmittel und Fourage werden lediglich auf seine Anweisung entnommen.

## §. 10.

Die Führer der Mannschaften empfangen ihre Befehle von dem Gemeinde-Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter. Sie haben die unter ihre Aufsicht gestellten Mannschaften bei Ausführung der erteilten Anordnungen genau zu überwachen und diejenigen, welche diesen Bestimmungen oder den Bestimmungen der allgemeinen Feuerlösch-Ordnung vom 7. März 1855 zuwider handeln, zur Anzeige zu bringen.

Dieselben tragen beim Feuer eine weiße Binde um den rechten Arm.

Niemand, der nicht dazu verpflichtet ist, darf aus eigener Willkür bei Feuersgefahr Anordnungen treffen oder sich sonst thätlich einmischen.

## §. 11.

Zur Dienstleistung bei Feuersgefahr innerhalb Neuborf sind alle männlichen Gemeinde-Angehörigen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre ohne Entgeltung verpflichtet; ebenso alle sich hier länger als 6 Monate aufhaltenden männlichen Fremden dieses Alters.

Ausgenommen sind die von persönlichen Leistungen für Communalzwecke nach §. 27. der Gemeinde-Ordnung vom 12. April 1855 überhaupt befreieten Personen.

## §. 12.

Zur Ablehnung der Dienstpflicht bei dem Feuerlöschwesen berechtigten folgende Entschuldigungsgründe:

- a. Krankheit,
- b. eigene nahe Gefahr und
- c. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes eine gültige Entschuldigung begründen.

## §. 13.

Die Gemeinbedienste bei Feuersgefahr werden

- a. durch Eintritt bei der Spritzenmannschaft,
- b. durch Eintritt bei der Wassermannschaft,
- c. durch Eintritt bei der Rettungsmannschaft,
- d. durch Eintritt bei der Wachtmannschaft und
- e. durch Leistung von Spanndiensten

geleistet.

## §. 14.

Jede dieser Abtheilungen (§. 13.) steht unter besonderen Führern, welche vom Gemeinde-Vorstande, insoweit nicht in diesem Statute ein für allemal Bestimmung getroffen ist, auf eine bestimmte Zeitdauer ernannt und deren Namen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen sind.

Jedem Dienstpflichtigen wird Seitens des Gemeinde-Vorstandes eröffnet, bei welcher Abtheilung er seinen Dienst zu leisten hat. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, nach Beschaffenheit des Falles und dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters, die Dienstpflichtigen auch zu jedem anderen Dienste beim Feuerlöschwesen zu verwenden.

## §. 15.

#### Von der Spritzenmannschaft.

Die Spritzenmannschaft besteht aus den Spritzenmeistern, Abtheilungsführern und Spritzenziehern oder Druckern.

## §. 16.

Die Spritzenmeister führen die Aufsicht über die sämtlichen Feuergeräte an Spritzen, Schläuchen, Fässern etc. Dieselben haben dafür Sorge zu tragen, daß die Geräte stets in brauchbarem Zustande sich befinden, und darauf zu achten, daß die in Gebrauch kommenden Gegenstände weder beschädigt, noch entwendet, auch nach dem Gebrauche an dem für sie bestimmten Aufbewahrungsorte ordnungsmäßig aufgestellt werden.

Dieselben liegt ferner ob, kleinere Mängel an den Feuerlöschgeräthen sofort selbst zu beseitigen und größere Schäden zur Abstellung ungesäumt anzuzeigen.

Dieselben, deren bei jeder Feuerspritze zwei angestellt sind, haben bei dem Ausbruche eines

Feuers die ihrer Führung anvertraute Spritze mit größtmöglicher Wirkung auf das Schleunigste in Thätigkeit zu versetzen und während des Feuers das Rohr abwechselnd zu führen.

Auch haben sie den Spritzenproben beizuwohnen.

Jeder Spritzenmeister bezieht als Entschädigung für seine Bemühungen alljährlich einen Thaler aus der Orts-Feuerkasse und empfängt außerdem, so oft die seiner Führung anvertraute Spritze beim Ausbruch eines Feuers in Thätigkeit kommt, eine Geldentschädigung von 10 Sgr. Wird seine Thätigkeit länger als 6 Stunden in Anspruch genommen, so erhält derselbe für jede weiteren 12 Stunden, in welchen er thätig gewesen, noch 10 Sgr. gezahlt.

§. 17.

Als Spritzenzieher oder Drucker werden bei jeder großen Feuerspritze 16, bei jeder tragbaren 4 Mann verwendet.

Bei entstehendem Feuer haben die Spritzenzieher für schleunige Fortschaffung der Spritzen an den Ort der Gefahr zu sorgen, dieselbe nach Anleitung ihrer Vorgesetzten in Thätigkeit zu versetzen und nach Löschung des Feuers die Feuergeräthschaften wieder mit fortzubringen.

§. 18.

**Von der Wassermannschaft.**

Zur Herbeischaffung des Wassers Behufs Füllung der Feuerspritzen und Schläuche sind alle nach §. 11. dieses Statuts überhaupt verpflichteten Gemeinde-Angehörigen verbunden, soweit sie nicht zum Dienste bei dem Feuerlöschwesen anderweit bereits engagirt sind.

Die Wassermannschaften haben auf Erfordern Wassereimer mit zur Brandstelle zu bringen. Dieselben werden nach gemachtem Gebrauche durch den Spritzenmeister zurückgewährt oder, wenn sie verloren gehen, auf geführten Nachweis aus der Orts-Feuerkasse ersetzt.

§. 19.

**Von der Rettungsmannschaft.**

Die Rettungsmannschaften sind berufen, auf Anordnung des Gemeinde-Vorstandes, resp. des Feuercommissars und dessen Stellvertreters, alle der Gefahr ausgesetzten Personen und beweglichen Sachen aus den Häusern zu schaffen und in Sicherheit zu bringen.

Sie haben dabei alle zur Erhaltung derselben mögliche und nöthige Vorsicht anzuwenden.

Zu den Rettungsmannschaften werden nur unbescholtene und kräftige Gemeinde-Angehörige erwählt, welche mit den erforderlichen Rettungsgeräthschaften versehen werden.

Die geretteten Sachen werden nach dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters und nach den Umständen entweder auf einen in der Nähe des Feuers befindlichen sichern Platz gebracht oder auf die zum Wegschaffen in Bereitschaft gehaltenen Wagen geladen und an entfernte Orte transportirt.

Anderen Personen, als den Eigenthümern und den Rettungsmannschaften, ist das Einpacken und Fortschaffen von gefährdeten Sachen bei Feuersgefahr dann nicht zu gestatten, wenn die Rettungsmannschaften bereits in Thätigkeit sind.

Das Ausräumen der Häuser geschieht in der Regel nur mit Genehmigung des Eigenthümers. Wenn aber in Gebäuden Gegenstände vorfindlich sind, welche den Fortgang des Feuers fördern oder bei erfolglicher Entzündung Gefahr bringen können, so hat die Direction, selbst gegen den Willen des Eigenthümers, das Recht, die Ausräumung der betreffenden Gegenstände zu verfügen.

Etwaiger Widerspruch ist alsdann mit Gewalt zu beseitigen und strafbar.

§. 20.

**Von der Wachtmannschaft.**

Die Wachtmannschaft, zu welcher vorzugsweise nicht mehr ganz arbeitsfähige Männer zu verwenden sind, hat

- a. die geretteten Sachen in Aufsicht zu nehmen und
- b. die Zugänge zum Feuer zu besetzen, auch sonst auf der Brandstelle überhaupt den Polizeidienst zu versehen.

Dieselbe darf die in Aufsicht genommenen Sachen nur an Mitglieder der Rettungsmannschaft oder an die betreffenden Eigenthümer ausantworten und hat darüber genaue Aufsicht zu führen. Endlich hat dieselbe dafür zu sorgen, daß die Löschungsmannschaften und die Arbeiter in ihrer

Wirksamkeit nicht durch den Andrang unbefugter Personen, insbesondere durch Zuschauer, behindert werden.

## §. 21.

**Von der Leistung der Spanndienste.**

Sämmtliche Gespann haltende Einwohner, d. h. Diejenigen, welche zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken Pferde halten, haben bei Feuergefähr ihre Gespanne dem Gemeinde-Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter zur Verfügung zu stellen und wo möglich selbst zu beaufsichtigen. Der Gemeinde-Vorstand bestimmt im Voraus eine ausreichende Anzahl Gespann haltende Einwohner zur Dienstleistung und diese sind zunächst verpflichtet, bei entstehendem Feuer theils die ihnen zugewiesenen Feuergeräthschaften zur Brandstelle zu schaffen, theils die zur ferneren Hülfe erforderlichen Fuhren zu leisten, theils die geretteten Sachen zu transportiren.

Diese Vorausbestimmung wird allemal nach einem stattgehabtem Brande von Neuem getroffen.

Bei längerer Dienstleistung wird für die Ablösung gesorgt werden.

Bei Leistung der Spanndienste ist auf eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Last Rücksicht zu nehmen.

## §. 22.

Die Herzogliche Domain hat bei jedem Feuer den Vorspann vor die Spritze unentgeltlich zu stellen, resp. die Spritze zu transportiren; die Beförderung des Wasserwagens u. c. liegt den übrigen Anspann haltenden Einwohnern ob.

## §. 23.

Die mit fremden Spritzen ankommenden Mannschaften sind verpflichtet, den Anweisungen des Gemeinde-Vorstandes, resp. des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters Folge zu leisten.

## §. 24.

Müßige Zuschauer, namentlich Weiber und Kinder, sollen auf der Brandstelle nicht zugelassen werden. Sie verfallen, wenn sie der Weisung, sich zu entfernen, nicht Folge leisten, in die durch §. 30. bestimmte Strafe, können auch nöthigenfalls durch Gewalt entfernt oder nach Umständen zur Polizeihaft geführt werden.

## §. 25.

Zu auswärtigen Feuern wird in der Regel nur dann Hülfe entsendet, wenn die Entfernung des Feuers nicht mehr als 1½ Meile beträgt. Die Hülfsleistung besteht in einer Feuerspritze und einem Wasserwagen.

Die Beförderung der Spritze erfolgt unentgeltlich durch die Herzogliche Domain und die des Wasserwagens durch die dazu verpflichteten Anspann haltenden Einwohner, und zwar der Reihenfolge nach. Mit Rücksicht darauf, daß die Anspann haltenden Einwohner zu Neudorf theilweise sich in keinen günstigen Verhältnissen befinden und die ihnen obliegende Verpflichtung des Transports des Wasserwagens daher eine drückende ist, soll denselben für Beförderung des Wasserwagens nach einem auswärtigen Feuer aus der Orts-Feuerkasse pro Pferd und pro Meile 10 Sgr. gezahlt werden. Für jedes Pferd wird außerdem pro Stunde eine Versäumniß dann berechnet, wenn dieselbe über 2 Stunden hinaus dauert.

## §. 26.

Sobald ein auswärtiges Feuer entdeckt oder angezeigt wird, ist davon dem Gemeinde-Vorstande ungesäumte Anzeige zu machen, und entsendet derselbe, nachdem er sich zuvor über den Ort und die Entfernung des Feuers vergewissert hat, die Hülfe.

## §. 27.

Die Spritzenmannschaften, welche im Voraus vom Gemeinde-Vorstande bestimmt werden, werden nach gemeldetem Feuer durch den Polizeidiener oder den Nachwächter von der Dienstleistung benachrichtigt und zusammengerufen. Diese Vorausbestimmung wird allemal nach einem auswärtigen Brande von Neuem getroffen. Der Sammelplatz der Spritzenmannschaften ist stets das Spritzenhaus. Die Spritzenmeister sind für das gute Verhalten der Spritzenmannschaften, so wie für die ihnen anvertrauten Feuerlöschgeräthschaften verantwortlich.

Ueber die Führung hat der Spritzenmeister jedesmal von der betreffenden Ortsbehörde ein Attest beizubringen.

## §. 28.

Der Gemeinde-Vorstand ist befugt, an Diejenigen, welche sich bei Löschung von Feuern aus-

zeichnen, auf Rechnung der Orts-Feuerkasse außerordentliche Belohnungen bis auf Höhe von zehn Thalern auszugeben.

## §. 29.

Bis zur Ankunft des Feuercommissarius oder dessen Stellvertreters hat der Gemeinde-Vorstand das Feuerlöschwesen zu leiten. Der Kreis-Director hat, insofern er die Leitung des Feuerlöschwesens selbst an sich zu nehmen für angemessen hält, alle durch dieses Statut dem Gemeinde-Vorstande, resp. dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter beigelegten Rechte.

## §. 30.

Wer den Anordnungen seiner Vorgesetzten oder den Bestimmungen dieses Statuts bei Feuergefahr nicht Folge leistet, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern (Art. 180. des Polizei-Straf-Gesetzbuches).

## §. 31.

Die Bestimmungen der allgemeinen Feuerlösch-Ordnung vom 7. März 1855 werden durch gegenwärtiges Statut nicht berührt, vielmehr verbleiben solche in Kraft.

Neudorf, 18. März 1865.

Der Gemeinde-Vorstand.  
Büchner.

wird hiermit zur Kenntnissnahme und Nachachtung den Betreffenden öffentlich bekannt gemacht.  
Neudorf, 18. März 1865.

Der Gemeinde-Vorstand.  
Büchner.

**Bekanntmachung.** — Die tägliche **Personen-Post** von Ballenstedt nach Aschersleben wird vom 25. d. Mts. ab aus Ballenstedt um 10 Uhr 25 Minuten Abends abgesendet werden.

Magdeburg, 18. April 1865.

Königliche Ober-Post-Direction.

**Freitag, den 28. April d. J.,**

Nachmittags 3 Uhr

werden im Hause des verstorbenen Dekonomen **August Mandel** in Radegast 2 braune Wa-

genpferde, eine weißbunte Kuh und 24 Hühner öffentlich versteigert.

Quellendorf, 21. April 1865.

Herzogl. Anhalt. Kreisgerichts-Commission.  
Schwencke.

## Nichtamtlicher Theil.

### Verkauf von Grundstücken.

Das früher dem Eisenbändler Herrn **Günther** gehörige **Scheunegebäude** vor dem Ascenischen Thore hieselbst, unweit Rodeville, soll **Mittwoch, den 3. Mai c.,** an Ort und Stelle zum Abbruch meistbietend verkauft werden.

### Gutsverkauf.

Die dem Herrn **Friedrich Schoch** gehörige, in Marke bei Raguhn belegene **Ackerwirthschaft** mit 49 Morgen Acker (gutem Roggenboden), 1 Morgen Wiese, großem Garten, guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 2 Pferden und 5 Stück Rindvieh soll **Sonnabend, den 6. Mai d. J.,** im Gastlocale daselbst im Ganzen oder auch im Einzelnen meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Im Auftrage

**Marr & Schmidt.**

### Gasthofsverkauf.

Ein **Gasthof** auf dem Lande, neu und massiv erbauet, an drei lebhaften Straßen gelegen, mit großem Salon, allen Schankutensilien, so wie mit 6 Morgen Rapps- und Weizenboden, 1 Pferde, 1 Kuh, 1 Wagen soll wegen Todesfalles schnell verkauft werden. Fester Preis 4800 Thlr. mit 1000 Thlr. Anzahlung. Uebergabe erfolgt den 1. Mai d. J. Die Restkaufgelder können zu 4 Procent stehen bleiben. Nähere Auskunft ertheilt der Gastwirth **Hofmann** in Dommigsh.

### Vermietungen und Verpachtungen.

Im früher **Maybaum'schen** Hause in der Zerbster Straße ist die größere Hälfte der Bel-Stage zu vermieten und zum 1. Mai oder später zu beziehen.

Eine meublirte Parterre-Zimmer ist sogleich oder zum 1. Mai zu vermietben  
Ecke der Wall- u. Mittelstraße Nr. 17.

Cavalierstraße Nr. 21. ist die herrschaftliche Parterre-Wohnung an ruhige Miether zu vermietben; dieselbe kann zum 1. October d. J. oder nöthigenfalls auch früher bezogen werden.

Franzstraße Nr. 2. ist eine Parterre-Wohnung an eine ruhige Dame, mit Benutzung der Garten-Promenade zu vermietben und zu Michae-  
lis zu beziehen.

Stenesche Straße Nr. 11. ist zum 1. Juli eine Stube mit Zubehör zu vermietben.

Zwei Stuben mit Zubehör sind zum 1. Juli zu vermietben

Stenesche Straße Nr. 29.

Eine meublirte Wohnung, bestehend aus Stube, Kammer und Entrée, ist Anfangs Juli an einen oder zwei einzelne Herren zu vermietben. Adressen unter **W. R.** nimmt die Expedition d. Bl. entgegen.

Eine stille Familie ohne Kinder sucht in der Mitte der Stadt eine Wohnung zu Michae-  
lis zum Preise von 40 Thlr. Zu erfragen in der Expedition d. Bl.

#### Wiesen-Verpachtung.

Es sollen ca. 174 Morgen Wiesen, welche in größeren Parcellen bei einander auf den besten Stellen der Elb-Aue in der Jöniger und Vockeroder Forst liegen, aus freier Hand im Ganzen auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtlustige wollen bis zum 6. Mai d. J. mit dem Unterzeichneten in Unterhandlung treten.

Dessau.

Der Hofsäger Otto.

Mehrere kleine Ackerparcellen zwischen der Bitterfelder Eisenbahn und der Kienhaide hieselbst belegen, sollen nächsten Donnerstag, den

Sämmtliche in den hiesigen Schulen gebrauchte Schulbücher empfiehlt Unterzeichneter in dauerhaftem Einbänden, so wie er auch alle übrigen Schul-, Schreib- und Zeichenmaterialien in bester Waare empfohlen hält.

## Lager der Geschäfts-Bücher von König und Ebhard in Hannover zu Fabrikpreisen.

Am Lager halte ich stets:

Journal-, Haupt- und Cassa-Bücher, Lohn- und Arbeits-Register in Folio und Octav u. s. w., Copir-Bücher und Pressen, so wie alle übrigen Bureau-Materialien.

**Aug. Ackermann jun.,**

Cavalier- und Fürstenstraßen-Ecke.

27. April, Nachmittags 4 Uhr an Ort und Stelle meistbietend verpachtet werden. Zusammenkunft beim Wächter Riemann, Baustelle in der Kienhaide.

#### Wiesen-Verpachtung.

Drei Wiesenparcellen sind zu verpachten. Das Nähere ist zu erfragen Försterstraße Nr. 37. in Drantienbaum.

#### Verkaufs-Anzeigen.

### Gegen Zahnschmerzen.

Zum augenblicklichen Stillen derselben ist **J. Schott's** neuerfundener „**Extract radix**“ als sicheres Mittel zu empfehlen. Zu haben bei **Otto Heinicke, Coiffeur.**



### Brönnner's Fleckenwasser,

namentlich zum Waschen der Glace-Handschuh, in Gläsern à 6 Sgr. und 2½ Sgr. echt in Dessau bei

**Otto Heinicke, Coiffeur,**  
Steinstraße Nr. 2.,  
in Jeknitz bei A. Cramer.

### Bergmann's Barterzeugungs-Tinctur,

unstreitig sicherstes Mittel, binnen kürzester Zeit bei selbst noch jungen Leuten einen starken und kräftigen Bartwuchs hervorzurufen, empfiehlt in Flacons zu 10 und 15 Sgr.

**Carl Rusch jun.**

**Theerseife**, wirksamstes Mittel gegen alle Hautunreinigkeiten, empfiehlt in Stücken zu 5 Sgr.

**Carl Rusch jun.**

Heute frischen Dampf-Kaffee bei

**Albert Arendt, Wallstraße.**

Echt bayerischen Käse empfiehlt

**Albert Arendt.**

Nicht leicht hat ein Präparat der Toilette-Chemie so gegründeten und schnellen Beifall gefunden, als die von mir sorgfältigst bereitete

## Malzextract-Balsam-Seife.

Mit den feinsten Aromen und ausdauernd parfümirt, vereinigt sie die milden Wirkungen einer feinen Toilette-Seife mit den kräftigend erfrischenden eines Malzbades, und geben mir täglich Auerkenntnisse über die überraschend schönen Eigenschaften dieser Seife zu. Sie beseitigt sofort spröde und aufgesprungene Haut, macht auch die härteste sammetweich, erhält sie jugendlich frisch und elastisch, beseitigt Pusteln u. dgl. und kann ich ihren Gebrauch namentlich bei jegiger Witterung nur angelegentlich empfehlen. Die Malzextract-Balsam-Seife kostet pro Stück 5 Sgr. Wiederverkäufern billiger.

Langbein,

Apotheker I. Klasse u. Toilette-Chemiker, früher Chemiker bei den Herren Treu u. Ruglisch, Mohrenstraße Nr. 17. in Berlin.

Vorräthig bei

J. Schindewolf in Dessau,

G. Maijfarth in Rosslau und

Alb. Hoffelt in Coswig.

Gute, ungebleichte Leinwand (von reinem Handgespinnst) und gute leinene Garne sind zu verkaufen beim

Webermeister August Hedert,  
Steinstraße Nr. 21.

Umzugs halber sollen mehrere Hundert Stück Betten preiswürdig verkauft werden bei

Frau Budener, Breite Straße Nr. 18.

## Zum Auspflanzen in Gärten

empfehle Blumenkohl-, Kohlrabi-, Würsingkohl- und Salatpflanzen, Erfurter Sommer-Lebkojen in 20 großblumigen Sorten, *Viola tricolor maxima* (Stiefmütterchen) in Prachtforten, *Delphinium formosum*, gefüllte Karthäuser-Nelken, schönste Florblume für Gärten, ferner blühende Remontant-Rosen in Töpfen

L. Voas

vor dem Ascan. Thore.

Ein Wispel gute Speise- und Saamentartoffeln sind zu verkaufen

Breite Straße Nr. 13.

Mehrere Scheffel blaue Saamentartoffeln sind zu verkaufen

Breite Straße Nr. 33.

Grüne Gasse Nr. 12. sind einige Scheffel Kartoffeln zu verkaufen.

Mehrere Fuder guter Dünger sind bei mir zu verkaufen.

Schoch, Kaufmann.

Dünger ist zu verkaufen

Steinstraße Nr. 12.

## Frischer Kalk

ist Mittwoch, den 26. April, auf meiner Ziegelei zu haben

L. Bergholz.

## Mobiliar-Versteigerung.

Mittwoch, den 3. Mai,

Vorm. von 9 Uhr und Nachm. von 2 Uhr an, werde ich im Gasthose zum Fasan in der Salzgasse Umzugs halber verschiedene Meubles, dabei Sopha, Stühle, Schränke, Spiegel und Bilder, Federbetten, Wäsche, Kleidungsstücke, Porzellan, Glaswaaren und verschiedene andere Sachen gegen sofortige baare Zahlung meistbietend verkaufen.

Gegenstände, um deren gefällige baldige Anmeldung gebeten wird, werden noch zur Versteigerung angenommen.

E. Kleinau.



Für Ziegenfelle von 3—4 Wochen alten Ziegen, die vom Fleischer geschlachtet sind, zahle ich zu jeder Zeit 2½ Sgr. mehr, als der Werth ist.

E. Rodotich, Steinstraße Nr. 56.

Eine gute Hobelbank ist zu verkaufen bei

F. Herrmann in Jessnitz.

Eine hochtragende Kuh ist bei dem Anspanner Ephraim Weidel in Mosigkau zu verkaufen.

Eine neumilchende Kuh steht zum Verkauf bei

Heinrich Walter in Klein-Möblau.

Vier Schock Cedern von 2—4 Fuß Höhe, das Schock 7½ Thlr., sind zu verkaufen bei

Fahlteich in Groß-Kühnau bei Dessau.

Im Forstbause zu Bockerode sollen Freitag, den 28. April, von früh 8 Uhr ab 2 Pferde, eine halbverdeckte Chaise, ein Stuhl- und ein Leiterwagen, auch verschiedene Haus- und Wirtschaftssachen meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Montag, den 1. Mai, Abends 7 Uhr sollen die Brennösen unserer Ziegelei auf Abbruch an Ort und Stelle, bei Salegast, meistbietend verkauft werden.

Auch halten wir die betreffenden Koste und Thüren für die Feuerung zum Verkauf bereit.

Plaut & Schreiber in Jessnitz.



Ca. 25 Centner Heu und Grummet sind zu verkaufen bei

Gustav Körner in Jeknitz.

### G. Müller's Augenbalsam.

Der von mir gefertigte Augenbalsam ist von jetzt an bei Herrn Apotheker **A. Mueller** in der Adler-Apothek zu Dessau, die Krufe zu 5 Sgr. und zu 10 Sgr., zu haben.

G. Müller in Berlin.

### Saamen=Offerte.

**Burkenterne**, lange grüne volltragende, das Loth 8 Sgr., das Pfd. 6 Thlr. 20 Sgr.

= mittellange grüne volltragende, das Loth 5 Sgr., das Pfd. 4 Thlr.

= kleine russische Trauben-, sehr reichtragend, das Loth 5 Sgr., das Pfd. 4 Thlr.

**Futtermöhren**, weiße grünpföpfige Riesen-, das Pfd. 8 Sgr., der Ctr. 20 Thlr.

**Runkelrüben**, echte Oberndörfer gelbe runde, der Ctr. 25 Thlr., das Pfd. 9 Sgr.

= echte gelbe Flaschen-, der Ctr. 18 Thlr., das Pfd. 6 Sgr.

**Rahgras**, feinstes englisches, zur Anlage von Rasenplätzen, der Ctr. 15 Thlr., das Pfd. 5 Sgr.

**Grassaamen**, Mischung, für Wiesen, der Ctr. 12 Thlr., das Pfd. 5 Sgr.

Friedrich Adolph Haage jun.  
in Erfurt.

**Echt peruanischen Guano zu sofortiger Lieferung offeriren**

**Neubauer & Porse**  
in Magdeburg.

### Vermischte Anzeigen.

Als ehelich Verbundene empfehlen sich

Dr. Leopold Gerlach,  
Sophie Gerlach, geb. von Löben.

Barchim, 19. April 1865.

1000 Thaler sind sofort, 2000 Thaler und 2000—3000 Thaler zu Michaelis dieses Jahres gegen gute Ackersicherheit zu verleihen durch den Rechtsanwält v. Basedow.

Ein Bursche, welcher die Steindruckerei erlernen will, findet Stellung. Wo? sagt die Expedition d. Bl.

**100 Proc.** verdienen solide Agenten, auch Nicht-Kaufleute, an courantem Sommer-Artikel.

Adressen franco an Herrn F. Körner in Berlin, Puttkammerstraße Nr. 14.

Ein Metalldreher und ein Maschinenbauer, aber nur gute Arbeiter, finden dauernde Beschäftigung in der Maschinenfabrik von Beckmann & Gerhardt in Dessau.

### Für ein größeres Gut in Anhalt

wird ein erster Verwalter gesucht. Derselbe muß jedoch den Rübenbau gründlich verstehen und darüber gute Zeugnisse aufweisen können. Die Stellung ist eine gute und dauernde mit 300 Thlr. Gehalt und freier Station. Näheres bei **C. Marr & Comp.** in Köthen.

Ein Buchhalter findet bei 200 Thlr. Gehalt auf einer Fabrik dauernde Stellung durch **C. Marr & Comp.** in Köthen.

### Eine Landwirthschafterin

findet bei 80 Thlr. Gehalt sofort Stellung durch das Nachweisungs-Bureau von **C. Marr & Comp.** in Köthen.

Einige junge Mädchen, welche die feine Küche erlernen wollen, können placirt werden durch **Linzner,**

Böhmische Gasse Nr. 20.

Ein ordentliches Mädchen findet einen Dienst zum 1. Mai **Schloßstraße Nr. 11.**

Ein Mädchen, welches schon gedient hat und in der Küche Bescheid weiß, wird zum sofortigen Antritt gesucht **Wallstraße Nr. 27.**

Ein ordentliches und fleißiges Mädchen für die Küche wird zum 1. Mai verlangt auf der **Eisenbahn-Restoration.**

Ein Mädchen findet sofort Dienst. Näheres durch die **Expedition d. Bl.**

Eine alleinstehende Frau, in der Hauswirthschaft und Küche wohlverfabren, sucht sofort eine Stelle als **Wirthschafterin.** Näheres in der **Expedition d. Bl.**

Ein ordentlicher, fleißiger Bursche findet sofort einen Dienst bei **Friedrich Bohl,** Conditorei u. Weinhandlung.

Ein ordentlicher Bursche wird gesucht und kann sofort antreten. Näheres in der **Expedition d. Bl.**

Ein ordentlicher **Arbeitsmann** findet dauernde Beschäftigung **Salzgasse Nr. 4.**

Auf der Dampfziegelei **Greppin** bei **Bitterfeld** finden kräftige **Arbeiter** bei gutem Verdienst sofort Beschäftigung.

Am zweiten Osterfeiertage, Vormittag zwischen 9—12 Uhr, ist mein in der Nähe von **Bockrode** unweit des **Kapenweges** angelegter **Kahn** losgemacht und entfernt worden. Wer mir zu dessen Wiedererlangung behülflich ist oder mir den Entwender so anzeigt, daß ich denselben zur gerichtlichen Bestrafung ziehen kann, erhält **1 Thaler** Belohnung.

**Kapenmühle, 19. April 1865.**

**Ludwig Hoffmann.**

Am Sonnabend Morgen ist auf dem Markte ein schwarzer **Sonnenschirm** verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten, denselben gegen eine angemessene Belohnung oder besten Dank bei **L. Hagelberg** abzugeben.

Ein großes **Uhrgewicht** von Messing, mit Blei ausgegossen, ist am vergangenen Donners-

tag von der Schloßstraße bis nach **Dambacher's Bierkeller** verloren worden. Der Wiederbringer erhält eine Belohnung bei **Herrn Dambacher.**

Hiermit erlaube ich mir, ergebenst anzuzeigen, daß ich mich hieselbst als **Schuhmachermeister** besetzt habe. Indem ich mich einem geehrten Publikum bestens empfehle, bemerke ich, daß ich mich bemühen werde, die mich mit Aufträgen **Beehrenden** durch gute Arbeit bei möglichst billigen Preisen zufrieden zu stellen. Es steht geneigten Aufträgen entgegen

**Wilhelm Boritz,**

Steinstraße Nr. 38., im Hause des Herrn **Fischer Hartmann.**

Alle Arten weiblicher Kleidungsstücke werden sowohl in als außer dem Hause sauber und modern angefertigt. Von wem? sagt die **Expedition d. Bl.**

**Kohlenanzeige.**

Bestellungen auf **böhmische Braunkohle** der hiesigen **Credit-Anstalt** werden im Bureau derselben entgegen genommen.

## Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

Die unterzeichneten Agenten der „Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden“ vermitteln unentgeltlich die Versicherung von **hypothekarischen Forderungen**, die Versicherung von **Grundstücken** bis zu siebenzig Procent des ermittelten Werthes und die Versicherung **pünktlicher Zinsenzahlung.**

Ebenso vermitteln sie den Beitritt zu der von der Gesellschaft errichteten **Hypotheken-Zilgungs-Kasse**, gleichviel mit versicherten oder unversicherten Hypotheken.

**Anmeldungen von Kapitalien** zur vollständig kostenfreien Anlegung durch die Gesellschaft auf versicherte Hypotheken und mit Zinsenversicherung oder zur Anlegung in **Hypotheken-Anleihe-Scheinen** werden jederzeit zur Bestellung übernommen.

Prospecte und genaue mündliche oder schriftliche Auskunft über alle einschlagenden Verhältnisse werden bereitwillig und unentgeltlich erteilt durch

**J. F. Melchert**, General-Agent in Dessau,  
**R. Buchholz**, Kaufmann in Bernburg,  
**E. Müller**, Maurermeister in Gerbig,  
**A. Held**, Kaufmann in Güsten,

**Picht**, Inspector in Köthen,  
**E. Sudfeld jun.** in Sandersleben,  
**A. Moritz**, Kaufmann in Zerbst.

## Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der am 10. d. Mts. stattgehabten ordentlichen General-Versammlung ein **neu revidirtes Statut** angenommen und in Folge davon die Mitgliederzahl des Verwaltungsrathes auf acht erhöht ist. Demnach hat die Wahl dreier neuer Verwaltungsrathsmitglieder stattgefunden; es wurden gewählt:

- 1) Herr **Dr. F. Kraaz**, Rittergutsbesitzer in Güsten,
- 2) = **Friedenrichter W. Aster**, Kammergutspächter auf **Kennersdorff** bei Dresden,
- 3) = **Heinrich v. Stückradt**, Königl. Hauptmann in Berlin.

Sobald das neue Statut die Genehmigung der Staatsregierung erhalten hat, werden die gewählten Herren in den Verwaltungsrath eingeführt werden.

Berlin, 12. April 1865.

Die Direction.  
**R. Krüger.**

# Wasserheilanstalt zu Alexandersbad

bei Wunsiedel im Fichtelgebirge, unweit der sächsisch-baierischen Bahn.  
(Abgangs-Station Schwarzenbach.)

Die sehr schön gelegene und auf's Zweckmässigste eingerichtete Anstalt wird Mitte Mai eröffnet und Ende October geschlossen. Es kommen in geeigneten Fällen zugleich mit der Wassercur auch Ziegenmolken und die dortige Stahlquelle zur Anwendung. Prospective und nähere Auskunft sind zu erhalten durch

Dr. med. **Pfeiffer.**

## Bekanntmachung.

Der Verein gegen Blumendiebstahl auf hiesigem Gottesacker hat in diesem Jahre seine Thätigkeit wieder aufgenommen und die Zeit der Bewachung vom 1. April bis 31. October festgestellt, und hoffen wir, da sich die Einrichtung als nothwendig und bewährt gezeigt hat, auf rege Theilnahme.

In dieser Voraussetzung haben wir den monatlichen Beitrag auf 1½ Sgr. festgesetzt, bei Vorausbezahlung für die ganze Zeit von 7 Monaten pro Mitglied auf 7 Sgr.

Nur den Mitgliedern des Vereins steht der Gebrauch unserer Harken, Spaten und Gießkannen zu.

Neu hinzutretende Mitglieder wollen sich gefälligst beim Todtengräber **Niemann** melden. Die Beiträge werden, wie bisher, nur durch unseren Boten gegen Vorlegung der Liste eingeholt werden. Schließlich erfolgt die Berechnung für das Jahr 1864:

Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kassenbestand vom Jahre 1863 . . .	2	18	3
Beitrag von 150 Mitgliedern . . .	34	14	3
	Sa.	37	2 6

## Ausgabe.

Wochenlohn an den Wächter, pro			
Woche 1 Thlr., . . . . .	30	—	—
Botenlohn für 7 Monate à 5 Sgr. . . . .	1	5	—
Für neue Gießkannen . . . . .	2	15	—
Insertionsgebühren . . . . .	—	20	—
	Sa.	34	10 —

Bleibt Kassenbestand 2 22 6

Der Vorstand.

In Ehrenkränkungssachen der verehelichten **Wilhelmine Saalman** aus Tornaun gegen die verehelichte **Friederike Donath**, ebenfalls aus Tornaun, hat Letztere der Erstern im Termine Ehrenerklärung und Abbitte geleistet. Solches wird hiermit auf Antrag der Parteien veröffentlicht.

Der Friedensrichter des 11. Landbezirks.  
**Carl Fleischer.**

## Aufforderung.

Bei der jetzigen Revision meiner Bücher habe ich gefunden, daß Bücher aus meiner Leihbibliothek Monate, ja Jahre lang von den betreffenden Lesern in Händen behalten worden; ich ersuche dieselben um Rückgabe bis zum 1. Mai c. gegen nochmalige Zahlung des einfachen Lesegeldes.

Nach diesem Termine werde ich strengstens die mir zustehenden Lesegebühren mit den Büchern, event. auf gerichtlichem Wege, einfordern.

Leihbibliothek von **C. Kleinau**,  
Franzstraße Nr. 8.

## Ascanischer Hof.

Mittwoch, den 26. April,  
großes

## Concert für Streichmusik.

Anfang 7½ Uhr.

Es ladet freundlichst dazu ein

**C. Güte.**

Mittwoch und Sonnabend Weißbier, Dienstag, Mittwoch und Sonnabend Braunbier bei

**F. Peters.**

Dem Herrn **L. H.** zu seinem heutigen Wiegenfeste ein donnerndes Lebehoch, daß die ganze Schloßstraße widerhallt.

Unesä Utelä.

Eine Sendung frischer, hochrother Messinaer Apfelsinen ist eingetroffen und sind dieselben preiswürdig zu verkaufen bei **M. Berk.**

Kieler Fettbücklinge, das Schock 8 Sgr., offerirt **M. Berk.**



## Literarische Anzeige.

Soeben ist im Verlage von Carl Köhring in Berlin erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

**Illustriertes deutsches Conversations-Lexikon** nebst vollständigem Fremdwörterbuche. Sechste Lieferung mit den Illustrationen: Ares oder Mars — Archibald Campbell von Argyle — G. M. Arndt — Artemis (Diana). — Preis Drei Sgr.

Das ganze Werk wird achtzig Lieferungen stark, erfordert daher eine Ausgabe von nur Acht Thalern, soll trotzdem aber die gleiche Vollständigkeit und Reichhaltigkeit bieten, wie die großen Conversations-Lexika im Preise von Dreißig bis Vierzig Thalern.

## Fremde in Dessau.

**Goldener Beutel:** Baron v. Ende a. Alt-Jehnik. Officier v. Loën a. Berlin. Kammeragent Friedheim a. Köthen. Kaufl. Olte u. Engel a. Magdeburg. Rfm. Herz a. Elberfeld. Hofrath Heine mit Gemahlin a. Leipzig. Ingenieur Bestin a. Roslok. Rfm. Mehner a. Pörsneck. Stadtrath Lang mit Tochter a. Harzgerode. Professoren Anschütz u. Dr. Witte a. Halle. Fabrikant Vorkauf u. Consul Röber a. Hamburg. Rfm. Pettrich a. Stuttgart. Fr. Hintische a. Berlin.

**Goldener Hirsch:** Fabrikbesitzer Weber a. Christiania. Dr. Müller a. Staffurt. Rentier Höfer a. Leipzig. Justizrath Isensee a. Köthen. Rfm. Brandt a. Magdeburg. Baumeister Greilmann u. Rfm. de Növre a. Berlin. Rentier Liebau nebst Familie a. Braunschweig. Stud. theol. Wolf a. Jena. Oberst-Leutenant a. D. Lampe a. Potsdam. Fabrikant Angermann a. Mühlhausen.

**Goldener Ring:** Bankdirector Becker u. Sohn und Rfm. Gas u. Familie a. Sondershausen. Rfm. Müller a. Halbe. Rfm. Schilde a. Berlin. Rfm. Feltcher a. Halberstadt. Rfm. Jendrich a. Leipzig. Rfm. Hermann a. Staffurt. Musiklehrer Retzlag a. Detmold. Bildhauer Scherzinger a. Reichenberg. Guttsbesitzer Grothe a. Danzig.

## Fahrplan der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn vom 1. November 1863 an.

(NB. Die römischen Zahlen geben die Nummer des Zuges nach dem Fahrplane der Berlin-Anhalt. Eisenbahn an und haben die mit gleichen Zahlen bezeichneten Züge gegenseitigen Anschluß.)

### I. Richtung nach und von Berlin.

Von Dessau nach Berlin.	1. (XII.) Früh 7. 24, in Berlin Vm. 11. 20. 2. (IX.) Nachm. 1. 25, in Berlin Abds. 6. 3. (X.) Abends 6. 32, in Berlin Ab. 9. 45.	Von Berlin nach Dessau.	4. (I.) Früh 7. 30, in Dessau Vorm. 11. 6. 5. (III.) Mittags 12. 45, in Dessau Nachm. 5.		
				Localzug Wittenberg-Köthen. (XV.)	Bon Wittenberg früh 5. 45, in Dessau 7. 30.

### II. Richtung nach und von Bitterfeld, resp. Halle und Leipzig.

Von Dessau nach Bitterfeld u. Leipzig.	1. (XVI.) Früh 9. 15, in Bitterfeld 10.; von da nach Halle (I.) 10. 25, nach Leipzig 10. 27; in Halle 11. 10, in Leipzig 11. 15. 2. (XVIII.) Abds. 8. 30, in Bitterfeld 9. 30; v. da nach Leipzig 9. 55, nach Halle (IV.) 10. 27, in Leipzig Ab. 10. 15, in Halle 11. 8. Localzug Dessau-Bitterfeld. (XVII.)	Von Halle u. Leipzig nach Dessau.	3. (XI.) Von Halle früh 4. 15; (XII.) von Leipzig früh 7.; (XIX.) v. Bitterfeld früh 8.; in Dessau früh 8. 50. 4. (IX.) Von Leipzig Nm. 1.; v. Halle 1. 15; (XX.) v. Bitterfeld 2. 30; in Dessau Nm. 4. 5. (X.) Von Leipzig Abds. 5. 50; v. Halle 6.; v. Bitterfeld Abds. 7.; in Dessau 7. 50.	
				Bon Dessau Nachm. 12. 30, in Bitterfeld Nachm. 1. 55.

### III. Richtung nach und von Köthen, resp. Bernburg, Magdeburg, Halle und Leipzig.

Von Dessau nach Köthen u. Bernburg.	1. (XV.) Früh 7. 30, in Köthen 8. 15. (Nach Bernburg 8. 35, nach Magdeburg 8. 35. 2. (I.) Vorm. 11. 6, in Köthen 11. 45. (Nach Halle u. Leipzig Mitt. 12. 8; nach Bernburg Nachm. 2. 10, nach Magdeburg 2. 10.) 3. (III.) Nachm. 5, in Köthen 5. 38. (Nach Halle u. Leipzig Nachm. 5. 45; nach Magdeburg 7. 50, nach Bernburg Abds. 8.)	Von Köthen nach Dessau.	4. (XII.) Vorm. 6. 45, in Dessau 7. 24, in Berlin Vorm. 11. 20. 5. (IX.) Mts. 12. 30; in Dessau Nachm. 1. 25; in Berlin Abends 6. 6. (X.) Abends 6, in Dessau 6. 32, in Berlin Abends 9. 45.	
				Bon Bernburg und Magdeburg haben alle drei Züge directen Anschluß.

### IV. Richtung nach und von Zerbst.

Von Dessau nach Zerbst.	1. (XIX.) Früh 9., in Rosslau 9. 17, in Zerbst 9. 45. 2. (IX.) Nachm. 1. 35, in Rosslau 1. 52, in Zerbst 2. 20. 3. (X.) Abends 8., in Rosslau 8. 17, in Zerbst 8. 45.	Von Zerbst nach Dessau.	1. (XV.) Früh 6. 15, in Rosslau 6. 49, in Dessau 7. 2. (I.) Früh 10., in Rosslau 10. 34, in Dessau 10. 45. 3. (III.) Nachm. 3. 50, in Rosslau 4. 24, in Dessau 4. 35.
-------------------------	---	-------------------------	---

Redaction und Druck von S. Seybruch. — Expedition: Hofbuchdruckerei, Lange Gasse Nr. 3.